



Merkblatt

Stellvertretung von Volksschul- Lehrpersonen

Ausgabe Januar 2024

Allgemeines

- Stellvertretungen können nur befristet angestellt werden.
- Stellvertretungen ohne Lehrdiplom erhalten grundsätzlich 85 Prozent der Lohnklasse 1 für den erteilten Unterricht. Der Schulträger kann den Lohn bis max. Lohnklasse 13 (85 %) erhöhen.
- Im Rahmen der Bandbreiten sind Flexibilisierungen möglich.
- Es wird auf die Weisungen der St.Galler Pensionskasse (sgpk) betreffend Versicherungspflicht bei Stellvertretungen verwiesen.
- Bei Krankheit oder Unfall hat die Stellvertretung Anspruch auf Lohnfortzahlung bis max. zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses.
- Musiklehrpersonen an Musikschulen siehe zusätzlich Seite 7 der SGV-Lohtabelle.
- Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen besteht ab einem Lohn von CHF 612.50 im Monat bzw. CHF 7'350.00 im Jahr. Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt. Zuständig für die Auszahlung ist derjenige Arbeitgeber, der den höheren Lohn ausrichtet.

Stellvertretungen bis vier Wochen

- Bei Stellvertretungen bis vier Wochen kann die Lehrperson durch den Schulträger in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule ganz oder teilweise entlastet werden.
- Stellvertretungen bis vier Wochen werden effektiv, das heisst pro unterrichtende Lektion entlohnt.
- Feiertage sowie unverschuldete Ausfalltage werden bei Stellvertretungen bis vier Wochen nicht entschädigt.
- Bei einer Stellvertretung bis vier Wochen wird keine Altersentlastung gewährt.
- Berechnung der Einzellektion: Arbeitsfeld Unterricht: 3.143 % (Gewichtung 97 %) + Arbeitsfeld Lehrperson: 0,097 % (Standardgewichtung 3 %) = 3.24 % (Ansatz inkl. 13. Monatslohn vgl. Kolonne 4 der SGV-Lohtabelle).

Stellvertretungen von mehr als 4 Wochen

- Bei Stellvertretungen mit einem Pensum von weniger als 30 Prozent können die Lehrpersonen ungeachtet der Dauer des Arbeitsverhältnisses in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler sowie Schule ganz oder teilweise entlastet werden.
- Stellvertretungen mit einem Pensum von mehr als 30 Prozent erhalten eine Anstellung in allen vier Arbeitsfeldern.
- Die Altersentlastung wird bei einer Stellvertretung von mehr als vier Wochen gewährt.
- Der Beschäftigungsgrad in Prozent ist zu berechnen (Tool).
- Feiertage, sowie weitere unverschuldete Ausfalltage gelten als bezahlte Arbeitstage, sofern diese in den vereinbarten Zeitraum der Stellvertretung fallen.
- Stellvertretungen von weniger als einem ganzen Semester werden pro Schulwoche entlohnt, das heisst Jahreseinkommen inkl. 13. Monatslohn: 39 Schulwochen (vgl. Kolonne 3 SGV-Lohtabelle) x Beschäftigungsgrad.
- Stellvertretungen ab einem ganzen Semester werden im Monatslohn entlohnt.

Klassenlehrerzulage

Es liegt im Ermessen des Schulträgers, wer die Zulage im Fall einer Stellvertretung erhält, das heisst die Zulage kann situativ der abwesenden Lehrperson belassen, auf die Stellvertretung übertragen oder aus triftigem Grund auch zurückbehalten werden. Pro Klasse wird nur eine Klassenlehrerzulage ausbezahlt. Dem Schulträger steht es frei, diesbezüglich eine interne Regelung zu treffen.